

## STADT IPHOFEN

Gebührensatzung für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Iphofen

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Iphofen die, mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 26.03.1993 Nr. 33-028/07.1 genehmigte Hallenbad-Gebührensatzung

Inkrafttreten: 01.11.1992

Änderungen: 1. Änderung Inkrafttreten: 01.04.1996  
2. Änderung Inkrafttreten: 01.01.2002  
3. Änderung Inkrafttreten: 01.01.2005  
4. Änderung Inkrafttreten: 01.07.2006

Gebührensatzung für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Iphofen

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Stadt Iphofen folgende, mit Schreiben des Landratsamtes Kitzingen vom 26.03.1993 Nr. 33-028/07.1 genehmigte

## Hallenbad-Gebührensatzung

### § 1

#### Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung des Hallenbades der Stadt Iphofen in der Valentin-Arnold-Straße werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind die Benutzer des Hallenbades.
- (3) Der Aufenthalt in der Cafeteria ist gebührenfrei.

### § 2

#### Gebührenhöhe

##### Einzelkarten

Besucher über 18 Jahre	2,50 €
Besucher unter 18 Jahre und über 6 Jahre	1,70 €
Kinder unter 6 Jahre	0,50 €
Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 %	1,70 €

##### Zehnerkarten

Besucher über 18 Jahre	22,50 €
Besucher unter 18 Jahre und über 6 Jahre	14,00 €
Kinder unter 6 Jahre	4,50 €
Schwerbehinderte mit einer Erwerbsminderung von mindestens 50 %	14,00 €

##### Vereine und Gruppen

je Stunde à 60 Minuten	37,50 €
------------------------	---------

##### Schulen u. dgl.

Je Stunde à 45 Minuten	37,50 €
------------------------	---------

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Bei den Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der vor Durchschreiten der Eingangssperre erforderlichen Bedienung des Kassenautomaten. Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.
  
- (2) Bei den Benutzungsgebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zustellung des Gebührenbescheides. Sie wird einen Monat nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig,

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 1992 in Kraft.
  
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung, über die Benutzung des Hallenschwimmbades der Stadt Iphofen vom 14.01.1975, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.10.1984 außer Kraft.

Iphofen, 08.04.1993

STADT IPHOFEN

Mend

1. Bürgermeister